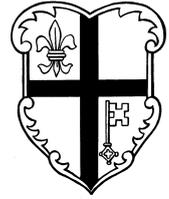


Amtsblatt

der
Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

11. Jahrgang	Herausgegeben am: 18. August 2023	Nummer: 8
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
23	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach	91
24	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Holtischer Weg“ in Medebach	94

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach

1. Änderungsverfahren

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 06.09.2018 beschlossen, dass die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach durchgeführt werden soll. Gemäß Beschluss der Stadtvertretung wurde die

- frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 25.09.2018 bis einschl. 31.10.2018 durchgeführt.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 06.09.2018 wurde ebenfalls die Offenlage beschlossen.

- Die erste Offenlage gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 26.05.2020 bis einschl. 10.07.2020 durchgeführt.

Da Anpassungen an den Planungsunterlagen erforderlich waren, wurde die Offenlage wiederholt.

- Die erneute Offenlage nach §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 08.07.2022 bis 12.08.2022 durchgeführt.

Nach Abwicklung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 25.05.2023 die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 5 BauGB beschlossen.

2. Inhalt der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ in Medebach sind Unternehmen angesiedelt, die erfreuliche Entwicklungen aufzeigen. Gleichzeitig liegen Anfragen von Unternehmen vor, die sich neu ansiedeln möchten.

Derzeit sind die verfügbaren Flächen im Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ in Medebach fast vollständig vergeben. Dies hat die Verwaltung zum Anlass genommen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung zu schaffen.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nachfolgend dargestellt:



DARSTELLUNGEN

- Änderungsbereich
- Fläche für die Landwirtschaft
- Ⓞ Gewerbliche Baufläche

DARSTELLUNGEN

- Änderungsbereich
- Fläche für die Landwirtschaft
- Ⓞ Gewerbliche Baufläche

4. Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Schreiben vom 16.06.2023 hat die Hansestadt Medebach gem. § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung der 37. FNP-Änderung bei der Bezirksregierung Arnberg beantragt.

Mit Verfügung vom 10.08.2023 (Az.: 35.2.24.01-003) hat die Bezirksregierung Arnberg gem. § 6 des Baugesetzbuches die vom Rat der Hansestadt Medebach am 25.05.2023 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 37. FNP-Änderung, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Prüfung, Vogelschutzverträglichkeits-Vorprüfung und der zusammenfassenden Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB von jedermann in der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 128, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zum Inhalt der 37. Änderung des FNP gehören u.a. die Art und Weise, wie die

Umweltbelange und die Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

5. Hinweis

5.1. Nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Hansestadt Medebach vom 25.05.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

5.2. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 BauGB erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die Beantragung von Entschädigungsansprüchen muss nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten beantragt werden.

5.3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

5.4. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 16. August 2023

Der Bürgermeister

gez. Grosche

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Holtischer Weg“ in Medebach

1. Aufstellungsverfahren und Satzungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 06.08.2018 beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 44 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Holtischer Weg“ in Medebach aufgestellt werden soll. Gemäß Beschluss der Stadtvertretung wurde die

- frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 25.09.2018 bis einschl. 31.10.2018 durchgeführt.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 06.08.2018 wurde weiterhin beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung durchzuführen.

Die erste Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 26.05.2000 bis 10.07.2000 statt.

Die erneute Offenlage war aufgrund von Anpassungen an den Planunterlagen erforderlich.

Die erneute Offenlage gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 15.06.2023 bis einschl. 20.07.2023 durchgeführt.

Nach Abwicklung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 10.08.2023 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB gefasst.

2. Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 44 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Holtischer Weg“

Im Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ in Medebach sind Unternehmen angesiedelt, die erfreuliche Entwicklungen aufzeigen. Gleichzeitig liegen Anfragen von Unternehmen vor, die sich neu ansiedeln möchten.

Derzeit sind die verfügbaren Flächen im Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ in Medebach fast vollständig vergeben. Dies hat die Verwaltung zum Anlass genommen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung zu schaffen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Holtischer Weg“ der Hansestadt Medebach werden somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes geschaffen.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 wird nachfolgend dargestellt:



4. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Rates der Hansestadt Medebach vom 10. August 2023 gem. § 10 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 44 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Holtischer Weg“ der Hansestadt Medebach in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie den Gutachten zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 126, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

5. Hinweis

- 5.1. Nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Hansestadt Medebach vom 25.02.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.
- 5.2. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 BauGB erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die Beantragung von Entschädigungsansprüchen muss nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten beantragt werden.

- 5.3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
- 5.4. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 17.08.2023

Der Bürgermeister

gez. Grosche